

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal

(2002/C 25 E/07)

KOM(2001) 559 endg. — 2001/0233(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 8. Oktober 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Verzögerungen bei der tatsächlichen Durchführung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 des Rates ⁽¹⁾ erstellten Umwidmungsprogramms konnten zahlreiche potenziell für die Regelung in Betracht kommende Flächen noch nicht umgewidmet werden. Den Angaben Portugals zufolge sind nämlich bisher nur 46 000 ha umgewidmet worden, und beim derzeitigen Rhythmus der Anwendung der Regelung werden Schätzungen zufolge bis zum 31. Dezember 2002, dem Tag, an dem die Regelung ausläuft, wahrscheinlich nur 64 000 ha anstelle der in Artikel 1 der genannten Verordnung vorgesehenen 200 000 ha umgewidmet worden sein. Damit das angestrebte Ziel der Regelung in höherem Maße erreicht werden kann, ist Portugal zu ermächtigen, die Durchführung des Umwidmungsprogramms noch drei Jahre lang fortzusetzen.
- (2) Da das Umwidmungsprogramm zeitlich begrenzt ist, sieht die Verordnung (EG) Nr. 1017/94 vor, dass die spezifische Reserve sowie die noch nicht zugeteilten Rechte nach Ablauf des Programms verfallen. Daher ist vorzusehen, dass nach Ablauf des um drei Jahre verlängerten Zeitraums die spezifische Reserve aufgehoben wird und die noch nicht zugeteilten Rechte verfallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1017/94 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Portugal wird ermächtigt, innerhalb von elf Jahren in den im Anhang genannten Regionen ein Programm zur Umwidmung der derzeit ackerbaulich genutzten Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung durchzuführen. Das Umwidmungsprogramm ist auf 200 000 ha begrenzt.“

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Am Ende des elften Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung verfallen die nicht gewährten Prämienansprüche und wird die spezifische Reserve aufgehoben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 112 vom 3.5.1994, S. 2. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1461/95 (ABl. L 144 vom 28.6.1995, S. 4).